LAND BRANDENBURG

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

34. Jahrgang	Potsdam, den 9. September 2025	Nummer 20

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler (RL-Sozialfonds – RL-Sofo) vom 18. Dezember 2024 318

II. Nichtamtlicher Teil

Liste der ausgewählten Oberschulen und Gesamtschulen zur Förderung von Lerngruppen Schule/Jugendhilfe im Rahmen des Programms „Projekte Schule/Jugendhilfe 2030“ für die Schuljahre 2026/2027 und 2027/2028 320

I. Amtlicher Teil

Bildung

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler (RL-Sozialfonds – RL-Sofo)

vom 18. Dezember 2024
Gz.: 42-553-13

1 – Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Ziel der Richtlinie ist, allen Schülerinnen und Schülern an Schulen im Land Brandenburg unabhängig von der sozialen Lage der Eltern in Ergänzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II oder § 34 SGB XII die Teilhabe an kostenpflichtigen schulischen Angeboten und Aktivitäten zu ermöglichen.

(2) Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Beachtung des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern zu den Kosten, die im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen oder mit besonderem schulbezogenen Bedarf entstehen.

(3) Zielgruppe für die Gewährung der finanziellen Unterstützung sind Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10, der Jahrgangsstufen 11 und 12 der freien Waldorfschulen sowie aller Lernstufen der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, deren Eltern sich in einer finanziellen Notlage befinden. Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn die Eltern eine Befreiung vom Eigenanteil gemäß den Bestimmungen der Lernmittelverordnung geltend gemacht haben oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 – Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Leistungen, die nicht der Kostentragungspflicht des Schulträgers unterfallen. Dies sind insbesondere ergänzende, kostenpflichtige Ganztagsangebote, Lern- und Arbeitsmittel, die von der Lernmittelfreiheit ausgenommen sind, und die Nutzung höherwertiger technischer Hilfsmittel.

Die Leistungen nach dieser Richtlinie dienen nicht der Deckung von schulspezifischen Bedarfen, soweit diese im Einzelfall bereits durch Leistungen gemäß dem SGB II, SGB XII, § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes gedeckt sind, z. B. Schulausflüge, Lernförderung oder Mittagessen.

3 – Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden, Ämter, Landkreise, Verbandsgemeinden und Schulverbände als Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft und die Träger von Schulen in freier Trägerschaft, die Schülerinnen und Schülern gemäß Nummer 1 Absatz 3 finanzielle Unterstützung zu den in Nummer 2 genannten Zwecken gewähren.

4 – Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungsart: Projektförderung

(2) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

(3) Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

(4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:

Bemessungsgrundlage ist der im Haushaltsplan des Landes Brandenburg für diesen Zweck veranschlagte Ansatz, der nach Maßgabe der vom Schulträger gemeldeten Zahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10, der Jahrgangsstufen 11 und 12 der freien Waldorfschulen sowie aller Lernstufen der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, die vom Eigenanteil nach der Lernmittelverordnung befreit sind, auf die Schulträger verteilt wird.

5 – Antrags- und Durchführungsverfahren

(1) Der Schulträger teilt dem für Schule zuständigen Ministerium elektronisch über ZENSOS mit, dass er an dem Verfahren teilnehmen will und übermittelt bis zum 31. Oktober eines Jahres (Ausschlussfrist) die Anzahl der Schülerinnen und Schüler gemäß Nummer 4 Absatz 4.

(2) Das für Schule zuständige Ministerium weist den Schulträgern die Mittel für ihre Schulen jeweils zum 31. Januar für das laufende Haushaltsjahr zu.

(3) Die Schulträger teilen den Schulen die Höhe der Mittel mit, über die sie jeweils verfügen können, sowie eine Übersicht über die vom Eigenanteil gemäß der Lernmittelverordnung befreiten Schülerinnen und Schüler, soweit nicht an der Schule vorhanden.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Dabei kann sie oder er sich durch die für den Zahlungsanlass verantwortliche Lehrkraft unterstützen lassen. Die finanzielle Notlage, in der sich die Eltern befinden, wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich dokumentiert.

(5) Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel nicht an die Schülerinnen und Schüler ausgezahlt, sondern direkt für den jeweiligen schulischen Anlass verwendet. Sie kann in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auch bar ausgezahlt werden.

(6) Das Verfahren der zahlungstechnischen Abwicklung an der Schule wird durch den Schulträger im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter geregelt. Die Form des Nachweises über die Verwendung der Mittel wird zwischen dem Schulträger und der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt. Die Vorschriften über das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind zu beachten.

6 – Verwendungsnachweisverfahren

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Nachweis über den Anlass und die Höhe der Ausgabe nach den Vorgaben des Schulträgers. Die Belege verbleiben in der Schule und sind dem Schulträger auf dessen Anforderung vorzulegen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter weist die zahlenmäßige Verwendung der Mittel spätestens zum Jahresabschluss gegenüber dem Schulträger nach (Ausgabennachweis). Das Verfahren und die Termine des Nachweises werden vom Schulträger festgelegt. Auf einen Sachbericht wird verzichtet. In dem Ausgabennachweis werden keine Individualdaten der Schülerinnen und Schüler, denen Leistungen gewährt wurden, ausgewiesen.

(3) Der Schulträger weist den Einsatz der Mittel in listenmäßiger Form gegenüber dem für Schule zuständigen Ministerium elektronisch über ZENSOS jeweils zum 31. März nach.

(4) Grundsätzlich stehen Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht ausgeschöpfte Mittel am Ende eines Haushaltsjahres entsprechend den Regelungen über das kommunale Haushaltsrecht im Folgejahr erneut zur Verfügung, soweit mindestens der aus dem Vorjahr übertragene Betrag verbraucht wurde. Von einzelnen Schulen nicht ausgeschöpfte Mittel kann der Schulträger im Benehmen mit den Schulen auch anderen Schulen in seinem Zuständigkeitsbereich für die nach diesen Richtlinien vorgesehenen Zwecke zur Verfügung stellen. Träger von Schulen in freier Trägerschaft verfahren entsprechend.

7 – Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Potsdam, den 18. Dezember 2024

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Steffen Freiberg

II. Nichtamtlicher Teil

Liste der ausgewählten Oberschulen und Gesamtschulen zur Förderung von Lerngruppen Schule/Jugendhilfe im Rahmen des Programms „Projekte Schule/Jugendhilfe 2030“ für die Schuljahre 2026/2027 und 2027/2028

Bezugnehmend auf die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung des Programms „Projekte Schule/Jugendhilfe 2030“ in der EU-Förderperiode 2021-2027 vom 23. Juni 2022 können sich folgende ausgewählte Oberschulen und Gesamtschulen in öffentlicher Trägerschaft an der Antragsrunde 2026 zur Förderung von Lerngruppen Schule/Jugendhilfe in den Schuljahren 2026/27 und 2027/28 beteiligen:

Staatliches Schulamt Neuruppin:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Lfd. Nr.	Sozialindex	Schulnummer	Name der Schule, Ort
Prignitz	1	4	800211	Friedrich-Gedike-Oberschule Perleberg
	2	4	113300	Oberschule mit Grundschule Glöwen, Plattenburg/OT Glöwen
	3	5 (SCP)	800132	Oberschule Wittenberge
Ostprignitz-Ruppin	4	4	112835	Grund- und Oberschule Schulzentrum „Bildungscampus Rheinsberg“
	5	4	110292	FontaneSchule Neuruppin
	6	4	110280	Oberschule „Schule am Rhin“ Fehrbellin
	7	4	130862	Oberschule „Alexander Puschkin“ Neuruppin
	8	4	130485	Carl-Diercke-Schule Oberschule Kyritz
	9	3	111739	Prinz-von-Homburg-Schule Neustadt/Dosse
Oberhavel	10	4	111818	Exin-Oberschule, Zehdenick
	11	4	111788	Werner-von-Siemens-Schule Gransee
	12	2	111764	Libertasschule Löwenberg, Löwenberger Land
	13	4	180312	Oberschule Stadt Oranienburg/OT Lehnitz
	14	4	130801	Oberschule „Adolph Diesterweg“ Hennigsdorf
	15	4	112793	Oberschule „Albert Schweitzer“ Hennigsdorf
	16	4	112756	Jean-Clermont-Oberschule Sachsenhausen
	17	3	130680	Barbara-Zürner-Oberschule, Velten
	18	3	112768	Torhorst-Gesamtschule, Oranienburg
Havelland	19	5 (SCP)	130722	Oberschule „Johann Heinrich August Duncker“, Rathenow
	20	4	112859	Gesamtschule „Bruno H. Bürgel“ - Sportprofilierte Ganztagsschule mit gymnasialer Oberstufe - UNESCO-Projektschule -
	21	5 (SCP)	112860	Oberschule Premnitz
	22	4	112124	Grund- und Oberschule „Dr. Graf von Arco“, Nauen
	23	3	112823	Kooperationsschule Friesack, mit Primarstufe
	24	3	112173	Hans-Klakow-Gesamtschule, Brieselang

Staatliches Schulamt Frankfurt (Oder):

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Lfd. Nr.	Sozialindex	Schulnummer	Name der Schule
Uckermark	1	4	113311	Oberschule mit Grundschule Carl Friedrich Grabow, Prenzlau
	2	4	112185	Oberschule Templin
	3	4	110449	Ehm Welk-Oberschule Angermünde
	4	5 (SCP)	110851	Dreiklang Oberschule, Schwedt/Oder
	5	4	130837	Oberschule „Philipp Hackert“, Prenzlau
	6	4	110863	Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe „Talsand“, Schwedt/Oder
Barnim	7	5 (SCP)	130746	Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule, Eberswalde
	8	3	111314	Schule am Kirschgarten, Bernau bei Berlin
	9	5 (SCP)	180350	Oberschule Eberswalde
	10	5 (SCP)	113130	Karl-Sellheim-Schule, Eberswalde
	11	3	113098	Schule Finowfurt
Märkisch-Oderland	12	4	110073	Grund- und Oberschule Neutrebbin
	13	3	130825	Erna- und Kurt-Kretschmann-Oberschule, Bad Freienwalde
	14	4	110097	Grund- und Oberschule „Salvador Allende“ Wriezen
	15	4	112549	Theodor-Fontane-Schule Letschin
	16	4	112574	Bertolt-Brecht-Oberschule Seelow
	17	4	110693	Anne-Frank-Oberschule, Strausberg
	18	3	111569	Grund- und Oberschule Rüdersdorf
Oder-Spree	19	5 (SCP)	111612	Spree-Oberschule Fürstenwalde/Spree
	20	5 (SCP)	111600	Juri-Gagarin-Oberschule, Fürstenwalde/Spree
	21	4	111144	Albert-Schweitzer-Oberschule, Beeskow
	22	3	130448	MORUS-Oberschule, Erkner
	23	4	111260	Gesamtschule 3 mit gymnasialer Oberstufe, Eisenhüttenstadt
Frankfurt (Oder)	24	5 (SCP)	111454	Oberschule „Ulrich von Hutten“ Frankfurt (Oder)
	25	5 (SCP)	130394	Oberschule „Heinrich v. Kleist“, Frankfurt (Oder)

Staatliches Schulamt Cottbus:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Lfd. Nr.	Sozialindex	Schulnummer	Name der Schule
Dahme-Spreewald	1	4 (SCP)	112513	„Oberschule an der Schanze“, Luckau
	2	2	180026	Ludwig Leichhardt Oberschule, Schwielochsee
	3	4	130679	Ludwig Witthöft Oberschule Wildau
	4	4	160052	Gesamtschule Königs Wusterhausen
Spree-Neiße	5	5 (SCP)	110991	Europaschule „Marie & Pierre Curie“ Oberschule, Guben
	6	5 (SCP)	110012	Gutenberg Oberschule Forst, Forst (Lausitz)
	7	4	130187	Berufsorientierende Oberschule Spremberg
Oberspreewald-Lausitz	8	5 (SCP)	112379	Bernhard-Kellermann-Oberschule, Senftenberg
	9	4 (SCP)	112434	Oberschule „Am Wehlenteich“ Lauchhammer
	10	4	130643	Dr.-Otto-Rindt-Oberschule, Senftenberg
	11	4	112367	Friedrich-Hoffmann-Oberschule Großräschen

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Lfd. Nr.	Sozialindex	Schulnummer	Name der Schule
Elbe-Elster	12	5 (SCP)	112288	Oscar-Kjellberg-Oberschule, Finsterwalde
	13	4	111200	Grund- und Oberschule I Johannes Clajus Herzberg
	14	5 (SCP)	111028	Elsterschulzentrum Primarstufe & Sekundarstufe I, Elsterwerda
	15	2	130310	Oberschule Falkenberg
Cottbus	16	5 (SCP)	110565	Sachsendorfer Oberschule, Cottbus
	17	5 (SCP)	180300	Schmellwitzer Oberschule, Cottbus
	18	5 (SCP)	110619	Paul-Werner-Oberschule, Cottbus
	19	5 (SCP)	110516	Theodor-Fontane-Gesamtschule, Cottbus

Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Lfd. Nr.	Sozialindex	Schulnummer	Name der Schule
Teltow-Fläming	1	4	111934	Wiesenschule Jüterbog
	2	2	112495	Otto-Unverdorben-Oberschule, Dahme/Mark
	3	2	110346	Otfried-Preußler-Schule, Grund- und Oberschule Großbeeren
	4	1	110395	Geschwister-Scholl-Gesamtschule Zossen OT Dabendorf
	5	5 (SCP)	111995	Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule mit Sportspezialklassen, Luckenwalde
	6	3	110360	Oberschule „Herbert Tschäpe“, Blankenfelde-Mahlow
	7	4	130060	COMENIUS-Schule berufsorientierende Oberschule, Wünsdorf
Potsdam-Mittelmark	8	3	110498	Thomas-Müntzer-Schulzentrum Ziesar-Görzke, Ziesar
	9	4	110759	Oberschule der Stadt Brück
	10	4	112069	Solar-Oberschule Beelitz
	11	5 (SCP)	110760	Krause-Tschetschog-Oberschule Bad Belzig
Potsdam	12	5 (SCP)	130734	Käthe-Kollwitz-Oberschule, Potsdam
	13	4	150010	Schulzentrum am Stern, Potsdam
	14	5 (SCP)	113001	Oberschule Theodor Fontane mit Primarstufe, Potsdam
	15	4	112975	Gesamtschule „Peter Joseph Lenné“, Potsdam
	16	5 (SCP)	113451	Gesamtschule Am Schilfhof, Potsdam
	17	5 (SCP)	113049	Friedrich-Wilhelm-von-Steuben-Gesamtschule, Potsdam
Brandenburg an der Havel	18	5 (SCP)	110826	Otto-Tschirch-Oberschule, Brandenburg an der Havel
	19	3	110796	Berufsorientierte Schule Kirchmöser, Brandenburg an der Havel
	20	4 (SCP)	110838	Oberschule Brandenburg Nord, Brandenburg an der Havel
	21	5 (SCP)	130205	Nicolaischule - Städtische Oberschule Brandenburg an der Havel

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -
Der Bezugspreis beträgt jährlich 214,81 € (inkl.Versand- und Portokosten).
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50334 Hürth,
www.wolterskluwer.de
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com